

MITTEILUNGSBLATT

DER

KARL-FRANZENS-UNIVERSITÄT GRAZ



126. SONDERNUMMER

Studienjahr 2018/19

Ausgegeben am 17. 07. 2019

39.b Stück

Verordnung des Rektorats

Nachanmeldung und Nachregistrierungsfrist zum Aufnahmeverfahren

Bachelorstudium Erziehungs- und Bildungswissenschaft

Beschluss des Rektorats vom 10.07.2019

Impressum: Medieninhaber, Herausgeber und Hersteller: Karl-Franzens-Universität Graz,
Universitätsplatz 3, 8010 Graz. Verlags- und Herstellungsort: Graz.
Anschrift der Redaktion: Rechts- und Organisationsabteilung, Universitätsplatz 3, 8010 Graz.
E-Mail: mitteilungsblatt@uni-graz.at
Internet: https://online.uni-graz.at/kfu_online/wbMitteilungsblaetter.list?pOrg=1

Offenlegung gem. § 25 MedienG

Medieninhaber: Karl-Franzens-Universität Graz, Universitätsplatz 3, 8010 Graz. Unternehmensgegenstand: Erfüllung der Ziele, leitenden Grundsätze und Aufgaben gem. §§ 1, 2 und 3 des Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (Universitätsgesetz 2002 - UG), BGBl. I Nr. 120/2002, in der jeweils geltenden Fassung.
Art und Höhe der Beteiligung: Eigentum 100%.
Grundlegende Richtung: Kundmachung von Informationen gem. § 20 Abs. 6 UG in der jeweils geltenden Fassung.

Verordnung des Rektorats

Nachanmeldung und Nachregistrierungsfrist zum Aufnahmeverfahren
Bachelorstudium Erziehungs- und Bildungswissenschaft



Beschluss des Rektorats vom 10. Juli 2019

§ 1 Nachregistrierungsfrist

Die Nachregistrierungsfrist für das Bachelorstudium Erziehungs- und Bildungswissenschaft für StudienwerberInnen, die bereits an einer anderen Universität für dieses Studium registriert sind, wird vom 22. Juli bis einschließlich 31. August 2019 festgelegt.

§ 2 Vergabe der noch verfügbaren Plätze

- (1) Für das Bachelorstudium Erziehungs- und Bildungswissenschaft wird die Nachanmeldung vom 22. Juli 2019 bis einschließlich 31. August 2019 für die noch vorhandenen Plätze bis zum Erreichen des Studienplatzkontingentes festgelegt.
- (2) Während dieses Zeitraums sind StudienwerberInnen zur Registrierung berechtigt, die im Studienjahr 2019/20 erstmals zum Bachelorstudium Erziehungs- und Bildungswissenschaft zugelassen werden wollen und sich bisher noch an keiner Universität registriert haben.
- (3) Die Plätze werden in der Reihenfolge des Einlangens der Registrierung vergeben. Für die Zulassung ist die Absolvierung des Online-Self-Assessments bis zum 31. August 2019 verpflichtend.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt Universität Graz folgenden Tag in Kraft.

Die Rektorin:
Neuper